

gegner. Berufung 15.4.14

[Bereitgestellt: 18.03.2014 20:52]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

40C 645/13w

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch den Richter Mag. Thomas Treder in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] vertreten durch Perl & Perl, Rechtsanwälte in 2230 Gänserndorf, wegen EUR 1.213,80 s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 1.213,80 samt 4 % Zinsen ab 24.08.2013 zu zahlen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.260,21 (darin enthaltenen EUR 126,47 an USt und EUR 97,-- an Barauslagen) bestimmten ^{ek}Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 15.07.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem [REDACTED] Lenker und Halter des Motorrades Kawasaki Z1000 ABS mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] und [REDACTED] Lenkerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Das Verschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalls traf [REDACTED], dies wurde von den Parteien außer Streit gestellt.

Mit Mahnklage vom 20.9.2013 begehrte die Klägerin wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass [REDACTED] aufgrund des reparaturbedingten Ausfalles seines Motorrades ein Ersatzfahrzeug der Marke Suzuki DL650 in der Zeit vom 16.07.2013 bis zum 09.08.2013, also für 24 Tage, zum Preis von täglich EUR 120,-- in Anspruch genommen habe. Nach Abzug von 15% Rabatt laut Preisliste sowie Abzug weiterer 15% als Eigengebrauchsabschlag und der Begleichung eines Teilbetrages dieser Forderung

in Höhe von EUR 867,- durch die beklagte Partei am 30.08.2013, wären nach wie vor EUR 1.213,80 unbeglichen. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall an die klagende Partei zahlungshalber mittels Zession abgetreten. Die Klägerin habe von [REDACTED] am 16.07.2013 den Auftrag erhalten, dessen beschädigtes Motorrad reparieren zu lassen, sobald von der gegnerischen Versicherung eine Deckungszusage vorhanden sei sowie mit dieser auch direkt zu verrechnen. Am 17.07.2013 habe die klagende Partei eine Anfrage bezüglich dieser Deckung bei der [REDACTED] eingebracht, am 18.07.2013 habe bereits einer ihrer Sachverständigen das Motorrad besichtigt. [REDACTED] habe noch am selben Tag eine Deckungszusage dem Grunde nach der klagenden Partei übermittelt, diese sei aber mit „Gutachten bleibt abzuwarten“ vermerkt worden. Am 22.07.2013 sei das Gutachten bei der klagenden Partei eingetroffen, am 23.07.2013 sei die formelle Freigabe für die Reparatur erfolgt. Erst dieses Gutachten sei für die beklagte Partei bindend gewesen. Die erforderlichen Ersatzteile habe die klagende Partei bereits am 22.07.2013 bestellt. Diese seien in zwei verschiedenen Lieferungen eingelangt, eine am 24.07.2013 und eine erst am 08.08.2013. Die zweite Lieferung sei erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt, da der Ersatzteil eines linken Auspuffes nicht in Europa lagernd gewesen sei, dies sei auch auf der Rechnung der ersten Lieferung vermerkt gewesen. In der Zwischenzeit habe man das Fahrzeug zerlegt und zum Lackierer gebracht. Mit Eintreffen der zweiten Lieferung habe man ebenfalls am 08.08.2013 den noch fehlende Ersatzteil montiert. [REDACTED] sei am 09.08.2013 verständigt worden, dass das Fahrzeug nun abzuholen sei. Am selben Tag habe dieser das Motorrad auch wieder abgeholt.

Die **Beklagte** erhob fristgerecht Einspruch, bestritt das Klagebegehren zur Gänze der Höhe nach und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass sie ohnehin schon das Entgelt für zehn Stehtage ausbezahlt habe und dies durchaus angemessen gewesen sei. Daher würde der klagenden Partei keine weiteren Zahlungen für die zusätzlichen Stehtage zustehen, da diese nicht durch den Unfall verursacht worden seien. Die klagende Partei treffe eine Schadensminderungspflicht und sie habe mit dem Reparaturbeginn bis zum 22.07.2013 zugewartet, obwohl die Haftung dem Grunde nach bereits am 18.07.2013 anerkannt gewesen sei und eine Abwartung des Gutachtens daher nicht erforderlich gewesen sei. Diese Deckungszusage habe bereits die Reparaturfreigabe bewirkt. Auch sei die Dauer der vollständigen Reparatur bis zum 09.08.2013 nicht nachzuvollziehen, da sich aus dem Besichtigungsgutachten eine Reparaturdauer von einem Tag ergebe. Die Reparatur hätte demnach jedenfalls am 26.07.2013 abgeschlossen sein müssen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Klägerin schloss mit dem Geschädigten [REDACTED] am 16.07.2013 einen Mietvertrag

über ein Ersatzmotorrad der Marke Suzuki DL650 ab. [REDACTED] verpflichtete sich für die Dauer der Versicherungsabwicklung bzw. Reparatur ein tägliches Entgelt von EUR 120,- pro Tag zu zahlen (Beilage ./A) und trat die Schadenersatzansprüche aus dem vorliegenden Verkehrsunfall an die klagende Partei zahlungshalber mittels Zession ab (Beilage ./B).

Das gegenständliche Motorrad wurde durch den Verkehrsunfall auf der linken Seite samt Auspuff, Motordeckel, Fußraster, Spiegel, Kupplungshebel, Blinker sowie den Anbauteilen beschädigt, sodass aufgrund dieser Beschädigungen nicht mehr betriebs- und verkehrssicher war (Gutachten des Sachverständigen, Seite 6 im Protokoll ON 9; Beilage ./2). Das Motorrad wurde der Klägerin am 16.07.2013 mit dem Auftrag übergeben, dieses zu reparieren, sobald eine Deckungszusage der gegnerischen Versicherung vorhanden war [REDACTED] Seite 2 im Protokoll ON 9; [REDACTED] Seite 4 im Protokoll ON 9). Eine Anfrage bezüglich dieser Deckung erfolgte am 17.07.2013. Am 18.07.2013 wurde das Motorrad von einem Sachverständigen der Beklagten besichtigt, am selben Tag erfolgte noch die Deckungszusage durch Herrn [REDACTED] der diese aber mit „Gutachten bleibt abzuwarten“ vermerkte (Beilage ./C und Beilage ./1). Das Gutachten hat die Klägerin am 22.07.2013 erhalten, erst am 23.07.2013 erfolgte die formelle Freigabe [REDACTED] Seite 2 im Protokoll ON 9; [REDACTED] Seite 5 im Protokoll ON 9; Beilage ./1). Am 22.07.2013 bestellte die klagende Partei bei der Firma Moto Motorrad Import und Handels GmbH die erforderlichen Ersatzteile (Beilage ./C und Beilage ./3). Die erste Lieferung traf am 24.07.2013 bei der klagenden Partei ein [REDACTED] Seite 3 im Protokoll ON 9). Mit dieser Lieferung trafen alle Ersatzteile mit Ausnahme des linken Auspufftopfes ein, welcher nicht in Europa lagernd war [REDACTED] Seite 3 im Protokoll ON 9). In der Folge erfolgte eine Intervention der klagenden Partei mittels Auftragsabfrage, welche ergab, dass sich der Auslieferungstermin des linken Auspuffes zwei Wochen verzögern wird (Beilage ./D). Der Auspuff wurde am 8.8.2013 geliefert.

Das beschädigte Motorrad wurde bereits am 23.07.2013 zum Lackierer gebracht, dort verblieb das Fahrzeug bis zum 26.07.2013. [REDACTED] Seite 3 im Protokoll ON 9). Es wurde dort vorrepariert und der linke Auspuff erst nach Einlangen am 8.8.2013 montiert (Beilage ./E). Am 09.08.2013 verständigte die klagende Partei den Geschädigten, dass das Motorrad abzuholen sei. Am selben Tag nahm dieser das reparierte Motorrad entgegen und retournierte auch das Ersatzmotorrad (Beilage ./C). Die beklagte Partei erhielt die Reparaturbestätigung von der klagenden Partei am 20.08.2013 (Beilage ./1).

Die Reparatur eines Motorrades setzt sich zusammen aus den Demontage- und Montagearbeiten, aus der Dauer für die Durchführung der Lackierung und aus allfälligen Wartezeiten für die Ersatzteile. Für die reinen Montage- und Demontagearbeiten kann grundsätzlich ein Arbeitstag angenommen werden. Für die Durchführung der Lackierung in

einem Fremdbetrieb können zwischen zwei und drei Arbeitstagen angenommen werden (SV-Gutachten [REDACTED] Seite 7 im Protokoll ON 9).

Insgesamt fielen an Kosten für das Ersatzmotorrad EUR 2.080,80 an (24 Tage á EUR 120,- abzüglich EUR 432,- Rabatt und EUR 367,20 Eigengebrauchsabschlag). Die Beklagte leistete am 30.8.2013 eine Zahlung in Höhe von EUR 867,-.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Verzögerung der Reparatur des Motorrads auf Gründe zurückzuführen sind, die die klagende Partei zu vertreten hätte. Es kann ebenfalls nicht festgestellt werden, dass die Bestellung der Ersatzteile für die Reparatur seitens der klagenden Partei verspätet erfolgte.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf nachstehender Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt war im Wesentlichen unstrittig und ergibt sich aus den vorgelegten Urkunden bzw. dem Befund und Gutachten des Sachverständigen [REDACTED]. Sofern bei den Feststellungen in Klammerzitierten Beweismitteln angeführt sind, beziehen sich die jeweiligen Feststellungen auf diese.

Der Zeuge [REDACTED] gab im Rahmen seiner Einvernahme glaubhaft an, dass die klagende Partei das Fahrzeug so schnell wie möglich reparierte, und zwar zu dem Zeitpunkt, als die erforderlichen Ersatzteile des Motorrads geliefert wurden (Seite 3 im Protokoll ON 9). Strittig war auch die Bedeutung des Beisatzes „Gutachten bleibt abzuwarten“ zur Deckungszusage vom 18.07.2013 (Beilagen .1C und .1). Der Zeuge [REDACTED] gab dazu an, dass die klagende Partei die erforderlichen Ersatzteile bewusst erst am 22.07.2013 – und nicht bereits am 18.07.2013 – bestellte, da eine Deckungszusage bis zu diesem Zeitpunkt eben nur dem Grunde nach feststand, jedoch das Gutachten der beklagten Partei abzuwarten gewesen sei (Seite 4 im Protokoll ON 9). Ersatzteile, die über die tägliche Servicearbeit hinausgehen (vor allem Havarietelle) sind nach der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] allgemein auch nicht lagernd, da die Lagerung aller möglichen Ersatzteile gar nicht finanziert werden könnte (Seite 4 im Protokoll ON 9).

Selbst der Zeuge [REDACTED] gab im Rahmen seiner Einvernahme zwar an, dass die Deckungszusage nach seinem Verständnis eine Reparaturfreigabe darstellte, betonte jedoch, dass der Zusatz „Gutachten bleibt abzuwarten“ dahingehend zu deuten sei, dass der Umfang der finanziellen Deckung der Schäden durch die beklagte Partei noch nicht endgültig feststeht und der Geschädigte das Gutachten benötigt, um zu erfahren, was schließlich von der Versicherung gedeckt werde (Seiten 5 und 6 im Protokoll ON 9).

Aus dem Gutachten des Sachverständigen lässt sich die Reparaturdauer schließen, die mit

der Reparatur eines solchen Motorrades verbunden ist. Diese setzt sich aus den Demontage- und Montagearbeiten, aus der Dauer für die Durchführung der Lackierung und aus allfälligen Wartezeiten für die Ersatzteile zusammen. Die in den Bellagen .1 und .2 angegebene Reparaturdauer von einem Tag ist auch technischer Sicht laut des Sachverständigen Herrn [REDACTED] zu kurz bemessen, da diese nur die reine Demontage- und Montagearbeit berücksichtigt. Grundsätzlich kann dem Gutachten zufolge eine gesamte Reparaturdauer von drei bis vier Tagen angenommen werden, sofern alle Ersatzteile sofort verfügbar sind. Durch Lieferschwierigkeiten kann sich allerdings die Reparaturdauer erheblich verzögern, der Lieferungsempfänger hat darauf keinen Einfluss (*Gutachten des Sachverständigen Herrn [REDACTED] Seite 7 im Protokoll ON 9*).

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Strittig war insbesondere die Angemessenheit der Reparaturdauer und die damit einhergehende Frage, ob die Bestellung der Ersatzteile schuldhaft durch die klagende Partei verzögert wurde. Es ist davon auszugehen, dass ein Zuwarten der klagenden Partei bis zum Eintreffen des Gutachtens im Sinne der finanziellen Risikofreiheit ihres Kunden angemessen war. Das Vorbringen der beklagten Partei, dass die Reparatur jedenfalls am 26.07.2013 abgeschlossen hätte sein müssen, geht ins Leere, da auch im Falle der Bestellung der Ersatzteile bereits am 18.07.2013, nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Lieferung aller notwendigen Einzelteile innerhalb kürzerer Zeit als ebenso zwei Wochen erfolgt wäre.

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass die Bestellung der Ersatzteile ebenso wie der Reparaturabschluss zeitgerecht erfolgte, da die klagende Partei auf die Verzögerung der zweiten Lieferung keinen Einfluss hatte. Das Vorbringen der beklagten Partei, wonach die zusätzlichen Stehstage des Motorrades durch ein unzulässiges Zuwarten der klagenden Partei verursacht worden seien, konnte daher durch die Beweisergebnisse nicht gestützt werden. Daher ging auch der Einwand der Beklagten, die bereits erfolgte Zahlung von EUR 867,-- sei angemessen sodass der klagenden Partei würden keine weiteren Entgelte mehr zustünden, ins Leere. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherin ergibt sich aus § 26 KHVG.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO. Gegen das Kostenverzeichnis des
Klagevertreters wurden keine Einwendungen erhoben.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 40
Wien, 17. März 2014
Mag. Thomas Treder, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG